

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 123/124 (1944)
Heft: 5

Vereinsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der Vereinigung Schweizerischer Bibliothekare und der Schweizerischen Landesbibliothek und bildet so ein enges Band zwischen diesen verschiedenen Kreisen. An der von über 50 Teilnehmern besuchten 5. Generalversammlung in Vevey wurde das weit umfassende Arbeitsprogramm der Vereinigung nach Anhören der Berichte der Arbeitsausschusspräsidenten durchberaten. Aus der Aussprache, sowie aus der grossen Anzahl der neu aufgenommenen Firmen ergab sich eindeutig, dass die Ziele der Vereinigung einem gerade in der heutigen Zeit sehr starken Bedürfnis entsprechen, sodass die Schweizerische Vereinigung für Dokumentation bestimmt schon für die nächste Zukunft einer erheblichen Entwicklung entgegenzusehen darf. Auskünfte erteilt das Sekretariat der S. V. D., Bibliothek der E. T. H. Zürich.

Rezepte für künstliches Meerwasser zu biologischen, chemischen, besonders korrosionschemischen Zwecken gibt es viele. Die wichtigste Forderung an künstliches Meerwasser ist nicht der Absolutbetrag an Salz, sondern das Verhältnis der einzelnen Ionen zueinander, und damit im Zusammenhang der pH-Wert. Natürliches Meerwasser ist alkalisch, sein pH-Wert an der Oberfläche ist 8,1 bis 8,2. G. Wassermann (vgl. «Korrosion und Metallschutz» Bd. 20, 1944, S. 92/94 und «Stahl und Eisen» Bd. 64, 1944, S. 328) hat festgestellt, dass die bisherigen künstlichen Meerwasser nicht genügend entsprechen und deshalb ein neues Rezept aufgestellt. Es lautet: wasserfreie Salze: NaCl 2790 g, MgCl₂ 240 g, CaCl₂ 120 g, MgSO₄ 340 g, NaHCO₃ 20 g, dest. Wasser 96,5 l; Salzgehalt 35,1 ‰. Der Ionenanteil am Salzgehalt wird dann: Na⁺ 31,4, Mg⁰⁰ 3,7, Ca⁺ 1,2, Cl⁻ 55,5, SO₄^{''} 7,7, HCO₃['] 0,4. Verwendet man kristallwasserhaltige Salze, so sind statt obiger Mengen 512 g (MgCl₂ · 6 H₂O), 237 g (CaCl₂ · 6 H₂O) und 696 g (MgSO₄ · 7 H₂O) zu nehmen. Salze und destilliertes Wasser zur Herstellung von 100 l Meerwasser müssen zusammen 100 kg ausmachen.

Das Problem der einphasigen Belastung eines Drehstromnetzes und ihres statischen Ausgleichs behandelt Ing. H. Hafner in den Nrn. 245 u. 246 des «Bulletin Oerlikon». Die stets zunehmende Anwendung der Elektrowärme in Industrie und Gewerbe führt zum Anschluss einphasiger Stromverbraucher immer höherer Leistung. Es werden daher oft bei Verwendung von einphasigen Elektroöfen, Punktschweissapparaten und Bandagewärmern Phasenausgleichsrichtungen verlangt, um die einphasige Belastung auf alle drei Phasen des Drehstromnetzes möglichst gleichmässig zu verteilen. Mit Hilfe der Methode der symmetrischen Komponenten untersucht der Verfasser die Rückwirkung unsymmetrischer Verbraucher auf das Netz und zeigt die Wirkung einiger statischer Ausgleichsrichtungen. Da diese die Kosten der einphasigen Verbraucher nicht unwesentlich erhöhen, kommt ihrer richtigen Auswahl Bedeutung zu.

Persönliches. Dr. Erwin Poeschel in Zürich, der tiefstürfende Kunsthistoriker und besondere Kenner Graubündens, hat am 23. Juli seinen 60. Geburtstag gefeiert. Unsern Kreisen ist er nicht nur durch seine Beiträge in der SBZ, sondern vor allem durch die Bearbeitung der drei Bündnerbände des «Bürgerhaus» bekannt, sowie durch sein Burgenbuch von Graubünden, die Monographie der Zilliser Bilderdecke und die fünf Bände «Kunstdenkmäler des Kantons Graubünden».

WETTBEWERBE

Schulhaus mit Turnhalle in Breitenbach (Bd. 122, S. 318)

Von 41 eingelangten Projekten wurden ausgezeichnet:

1. Preis (1900 Fr.) Rolf Altenburger, Arch., Solothurn, Mitarbeiter: Peter Altenburger, cand. arch., Solothurn.
 2. Preis (1700 Fr.) Alfons Barth, Arch., Schönenwerd.
 3. Preis (1500 Fr.) Werner Wittmer, Bauz., Bonstetten.
 4. Preis (1100 Fr.) Hans Bracher, Dipl. Arch., Solothurn.
 5. Preis (800 Fr.) Straumann & Blaser, Dipl. Arch., Grenchen.
- Ankauf 700 Fr.: Heini Niggli, stud. arch., Balsthal.
Ankauf 600 Fr.: Fritz von Niederhäusern, Arch., Olten.
Ankauf 500 Fr.: Hans Zaugg, Arch., Olten.

Elf Entwürfe erhielten Entschädigungen von je 200 Fr.

Die Ausstellung dauert noch bis morgen 30. Juli, jeweils von 10 bis 18 h im Gasthof zum Fuchs.

Basellandschaftliche Siedlungsbauten (Bd. 123, S. 22 und 122). Es sind 25 Entwürfe eingereicht worden, nämlich 21 für Siedlungsbauten und vier für das Bauernhaus. Das Urteil dürfte vor Monatsende fallen.

Schulhaus mit Turnhalle «im Gut», Zürich 3 (Bd. 123, S. 148). Der Einreichungstermin ist um zwei Monate hinausgeschoben und neu auf den 2. Oktober 1944 festgesetzt worden.

Für den Textteil verantwortliche Redaktion:

Dipl. Ing. CARL JEGHER (abw.), Dipl. Ing. W. JEGHER

Zuschriften: An die Redaktion der «SBZ», Zürich, Dianstr. 5. Tel. 3 45 07

MITTEILUNGEN DER VEREINE

S. I. A. Schweizer. Ingenieur- und Architekten-Verein

Mitteilung des Central-Comité

Betrifft: **Armaturen aus Kupferlegierungen**

Das Kriegs-Industrie- und -Arbeitsamt macht uns darauf aufmerksam, dass es häufig vorkommt, dass die Herren Architekten in ihren Voranschlägen Armaturen aus Kupferlegierungen vorschreiben, obwohl die Verwendung derselben für Kaltwasser unter das Verwendungsverbot fällt.

Wir machen unsere Mitglieder nochmals auf die dieser Mitteilung angefügten Weisungen Nr. 22 vom 25. März 1943 aufmerksam, dies nicht nur im Interesse der Bewirtschaftung der Buntmetalle, sondern auch, um Reibungen zwischen unseren Mitgliedern, den Installateuren und der Sektion zu vermeiden.

Zürich, 20. Juli 1944

Das Central-Comité.

Weisungen Nr. 22

der Sektion für Metalle des Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amtes betreffend die Bewirtschaftung der Armaturen aus Kupferlegierungen (Vom 25. März 1943)

Art. 1. Abgabe und Bezug der nachstehend genannten Armaturen aus Kupferlegierungen (Hähnen, Ausläufe, Verschraubungen usw.), soweit sie der Zuleitung oder Verteilung von Flüssigkeiten oder Gas dienen, sind nur gegen Bezugsscheine der Sektion für Metalle des Kriegs-Industrie- u. Arbeitsamtes (nachstehend Sektion genannt) gestattet:

- a) Wasserarmaturen, wie:
 1. Durchgangs- und Zapfhähnen, sowohl nach Reiber-, Ventil-, Schieber- und Nadelsystem;
 2. Feuerlöscharmaturen.
- b) Gasarmaturen, inklusive Laborarmaturen.
- c) Dampfarmaturen, wie:
 3. Absperrorgane nach Reiber- und Nadelsystem;
 4. Absperrorgane nach Ventil- und Schiebersystem mit Metall- oder Jenkinsrichtungen;
 5. Rückschlagventile;
 6. Sicherheitsventile aller Art;
 7. Dampfstrahlapparate.
- d) Heizungsarmaturen, wie:
 8. Radiatorenabsperrorgane für Warmwasser und Dampf;
 9. Drosselklappen;
 10. Entleerungshähnen aller Art;
 11. Temperaturregler.
- e) Toilettenarmaturen, wie:
 12. Badebatterien;
 13. Waschtischbatterien;
 14. Untermontagebatterien;
 15. Badeofenbatterien;
 16. Spültischbatterien;
 17. Ständerhähnen;
 18. Bidetbatterien;
 19. Ablassgarnituren, Verschlusszapfen;
 20. Klosett- und Pissoirgarnituren;
 21. Unterputzarmaturen.
- f) Boilerarmaturen (für Gas- und elektrische Warmwasserbereiter), wie:
 22. Reduzierventile;
 23. Sicherheitsventile;
 24. Rückschlagventile;
 25. Kombinierte Gruppen.
- g) Armaturen für flüssigkeits- und Druckzeiger.
- h) Schmierarmaturen.
- i) Armaturen für flüssige Brennstoffe.
- k) Armaturen für die Maschinenindustrie.
 - l) Armaturen für die Kälteindustrie.
- m) Armaturen für die Lebensmittel- u. Genussmittelindustrie.
- n) Armaturen für die chemische Industrie.
- o) Armaturen für Landwirtschaft und Pflanzenbehandlung.

Diese Vorschrift bezieht sich auch auf Armaturen, die mit sanitären Apparaten fest verbunden sind.

Art. 2. Bezugsscheine. Die Bezugsscheine sind vom Bezüger schriftlich und begründet auf vorgeschriebenem Formular bei der Sektion anzufordern. Die Bezugsscheine werden auf den Namen des Bezügers ausgestellt.

Art. 3. Herstellung von Armaturen. Es ist verboten, folgende Armaturen aus Kupferlegierungen herzustellen:

1. Kaltwasserarmaturen, ausgenommen:
 - a) Feuerlöscharmaturen;
 - b) Einläufe zu türkischen Klosettanlagen;
 - c) Schwimmerventile zu Spülkasten;
 - d) Abstellhähnen zu Schwimmerventilen;
 - e) Druckreduzierventile;
 - f) Sicherheitsventile;
 - g) Radiatorenventile;
 - h) Rückschlagventile;
 - i) Schieber von 1½" an;
 - k) Filter;
 - l) Kaliber- und Strassenhähnen für Bodenleitungen;
 - m) Hauptabstellhahn im Gebäude;
 - n) Untermontagearmaturen (in Mauer verlegt);
 - o) Laborarmaturen;
 - p) Wasserstrahlpumpen.
2. Gasbrenner- und Gasbrennerdeckel.
3. Petrol- und Spiritusvergaser.

Art. 4. Verwendung von Armaturen. Unter Vorbehalt der in Artikel 3, Ziffer 1, vorgesehenen Ausnahmen ist es verboten, Armaturen aus Kupferlegierungen für Kaltwasser zu verwenden. Die Gesuche um Ausnahmebewilligungen im Sinne des Artikels 10 der Verfügung Nr. 11 M des Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amtes, vom 10. August 1942, sind an die Sektion zu richten.

Art. 5. Schlussbestimmungen. Diese Weisungen treten am 1. April 1943 in Kraft.